

Verstöße gegen Hygienebestimmungen, Gesundheits- und Täuschungsschutz

(Lebensmittel, die in Lebensmittelunternehmen hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, in denen in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschungen oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, festgestellt wurden - § 40 Abs. 1a Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)

Stand 10.02.2026

Datum der Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Betreiber/Lebensmittelunternehmer	Feststellungstag	Sachverhalt/ Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlage	Bemerkungen/ Mängelbeseitigung
16.01.2026	„Mother India“	54595 Prüm, St.-Vither-Straße 87	Niren Ramesh-chandra Joshi	18.11.2025	Feststellung von Mängeln in nicht unerheblichem Ausmaß, die eine Gefahr der nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel darstellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Hygienische Mängel in den Betriebsräumen und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen Lagerung von Lebensmitteln 	§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anhang II	Bei den Nachkontrollen vom 20.11.2025, 21.11.2025 und 24.11.2025 waren die Mängel noch nicht abgestellt. Bei der Nachkontrolle vom 25.11.2025 waren die Mängel abgestellt.
16.01.2026	„Kono“	54595 Prüm, Bahnhofstraße 34 a	Thuc Cuong Chu	04.11.2025	Feststellung von Mängeln in nicht unerheblichem Ausmaß, die eine Gefahr der nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel darstellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Hygienische Mängel in den Betriebsräumen und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen Lagerung von Lebensmitteln 	§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anhang II	Bei der Nachkontrolle vom 11.11.2025 waren die Mängel noch nicht abgestellt. Bei der Nachkontrolle vom 18.11.2025 waren die Mängel teilweise abgestellt.
17.02.2026	„Asia Bistro Panda“	54595 Prüm, Spiegelstraße 20	Thi Kim Oanh Nguyen	10.12.2025	Feststellung von Mängeln in nicht unerheblichem Ausmaß, die eine Gefahr der nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel darstellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Hygienische Mängel in den Betriebsräumen und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen Lagerung von Lebensmitteln 	§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anhang II	Bei der Nachkontrolle vom 03.02.2026 waren die Mängel teilweise abgestellt.